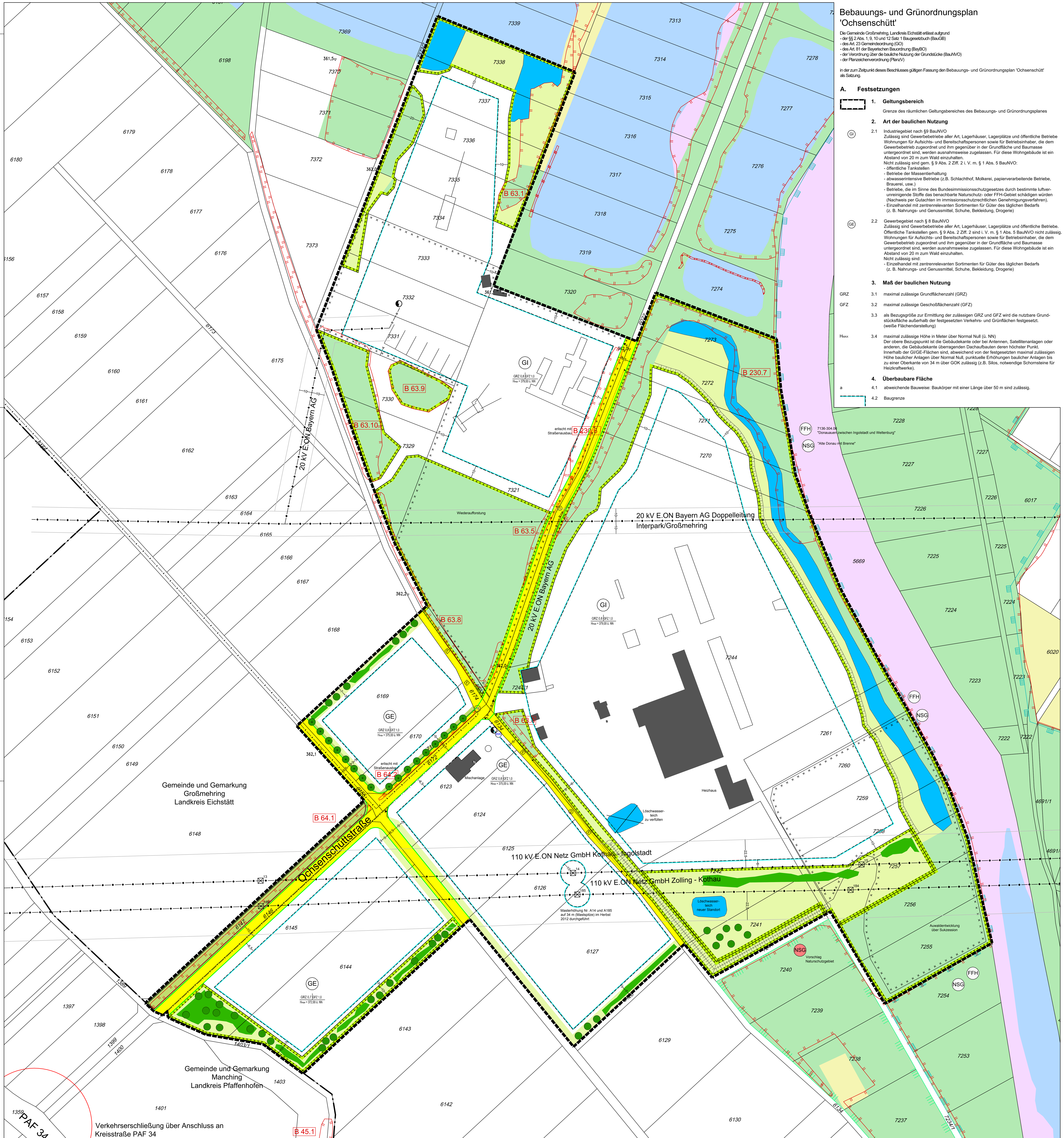

Bebauungs- und Grünordnungsplan 'Ochsenschütt'

Die Gemeinde Großmehring, Landkreis Eichstätt erlässt aufgrund
- der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 12 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den Bebauungs- und Grünordnungsplan 'Ochsenschütt' als Satzung.

A. Festsetzungen

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

GI 2.1 Industriegebiet nach §9 BauNVO
Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, werden ausnahmsweise zugelassen. Für diese Wohngebäude ist ein Abstand von 20 m zum Wald einzuhalten.
Nicht zulässig sind gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO:
- öffentliche Tankstellen
- Betriebe der Massentierhaltung
- abwasserintensive Betriebe (z.B. Schlachthof, Molkerei, papierverarbeitende Betriebe, Brauerei, usw.)
- Betriebe, die im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch bestimmte luftverunreinigende Stoffe das benachbarte Naturschutz- oder FFH-Gebiet schädigen würden (Nachweis per Gutachten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren).
- Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten für Güter des täglichen Bedarfs (z. B. Nahrungs- und Genussmittel, Schuhe, Bekleidung, Drogerie)

GE 2.2 Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Öffentliche Tankstellen gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 2 sind i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, werden ausnahmsweise zugelassen. Für diese Wohngebäude ist ein Abstand von 20 m zum Wald einzuhalten.
Nicht zulässig sind:
- Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten für Güter des täglichen Bedarfs (z. B. Nahrungs- und Genussmittel, Schuhe, Bekleidung, Drogerie)

3. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 3.1 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

GFZ 3.2 maximal zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ)

3.3 als Bezugsgröße zur Ermittlung der zulässigen GRZ und GFZ wird die nutzbare Grundstücksfläche außerhalb der festgesetzten Verkehrs- und Grünflächen festgesetzt. (weiße Flächendarstellung)

H_{MAX} 3.4 maximal zulässige Höhe in Meter über Normal Null (ü. NN)
Der obere Bezugspunkt ist die Gebäudekante oder bei Antennen, Satellitenanlagen oder anderen, die Gebäudekante überragenden Dachaufbauten deren höchster Punkt. Innerhalb der GI/GE-Flächen sind, abweichend von der festgesetzten maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen über Normal Null, punktuelle Erhöhungen baulicher Anlagen bis zu einer Oberkante von 34 m über GOK zulässig (z.B. Silos, notwendige Schornsteine für Heizkraftwerke).

4. Überbaubare Fläche

a 4.1 abweichende Bauweise: Baukörper mit einer Länge über 50 m sind zulässig.

4.2 Baugrenze

5. Abstandsflächen

5.1 Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,25 H, mindestens 3 m.

6. Bauliche Anlagen und Gestaltung

6.1 Dachformen
Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° bis 32°
Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 5°

6.2 Fassadengestaltung
Die Fassaden müssen aus Glas, Metall, Kunst- oder Naturstein bestehen. Bei einer Gebäudelänge von über 50 m sind die Fassaden zu gliedern.

6.3 Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Dachaufbauten
Zulässig sind nur technisch notwendige Dachaufbauten.
Dachaufbauten sind auf die max. zulässige Höhe anzurechnen.

6.4 Einfriedungen
Die Einfriedung der Grundstücke mit einem transparenten, sockellosen und begrünten Metallzaun mit einer Höhe bis zu 2,10 m, gemessen ab der mittleren Straßenhinterkante der angrenzenden Straße ist zulässig.

6.5 Hinweisschilder und Werbung
Werbeanlagen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
a) am Ort der Leistung
b) nicht höher als 5 m über der Oberfläche der angrenzenden Straße
c) mit einer maximalen Auskragung von 0,5 m über die Fassade
d) mit einer Ansichtsfläche von insgesamt nicht mehr als 5 % je Wandfläche
Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 3,50 m, gemessen ab der Straßenhinterkante der jeweils angrenzenden Straße nicht überschreiten. Pro Grundstück sind maximal zwei freistehende Werbeanlagen zulässig. Die Ansichtsfläche darf 25 m² nicht überschreiten.
Beleuchtete Werbeanlagen sind nicht zulässig.

7. Verkehrsflächen

7.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Die zulässige Höhe der Verkehrsflächen beträgt max. 1,0 m über GOK.

7.2 Öffentliche Straßenverkehrsfläche, Zweckbestimmung Feldweg

7.3 Private Straßenverkehrsfläche Die zulässige Höhe der Verkehrsflächen beträgt max. 1,0 m über GOK.

7.4 Straßenbegrenzungslinie

7.5 Ein- und / oder Ausfahrtsbereiche
① Auf die Grundstücke 7244, 7270, 7271 ist von der Ochsenschüttstraße aus eine zusammenhängende Zufahrt von 20 m Breite oder sind zwei Zufahrten von insgesamt 20 m Breite über die festgesetzte Grünfläche hinweg zulässig. Die beiden Zufahrten müssen untereinander einen Abstand von mindestens 15 m haben.

② Auf das Grundstück 7244 ist optional eine Zufahrt von 10 m Breite über die festgesetzte Grünfläche hinweg zulässig, unter der Voraussetzung dass der angrenzende Flurweg 6134 zu einer öffentlichen Erschließungsstraße ausgebaut wird.

7.6 Flächen für den ruhenden Verkehr
Ebenerdige Stellplätze sind, ebenso wie Zufahrtswege, aus wasserundurchlässigen Materialien herzustellen.

7.7 Lagerplätze
Lagerplätze für unbelastete Materialien sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Lagerplätze für ggf. belastete Materialien sind wasserundurchlässig zu befestigen. Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und geregelt zu entsorgen bzw. dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.

7.8 Verkehrsflächen
Flächen auf denen regelmäßiger Verkehr und intensiver Betrieb mit Fahrzeugen stattfindet, sind wasserundurchlässig zu befestigen.

8. Aufschüttungen

8.1 Die Erdgeschosshöhe (fertige Fußbodenhöhe) der Gebäude darf max. bis zu einer Höhe von 0,5 m über die Höhe der angrenzenden Erschließungsstraßen angehoben werden.
Die Anlage von Schutzwällen (Sicht- oder Lärmschutz) bis 3,0 m über Geländeoberkante ist zulässig.

9. Grünordnung

9.1 Grünordnung allgemein
Mindestens 10 % der Grundstücksfläche sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Für die Bepflanzung sind standortgerechte Arten der potentiell natürlichen Vegetation und - soweit vorhanden - autochtones Pflanzgut zu verwenden. Nadelgehölze sind nicht zulässig.
Die zu pflanzenden Gehölze müssen zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens folgenden Qualitäten entsprechen:
- große Bäume (Wuchshöhe über 20m) - Stammumfang (StU) 18-20 cm
- mittelgroße Bäume (Wuchshöhe 10-20m) - Stammumfang (StU) 16-18 cm
- kleine Bäume (Wuchshöhe unter 10m) - Stammumfang (StU) 14-16 cm

Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

9.2 Öffentliche Grünflächen

9.2.1 Zu pflanzende Alleebäume
Pflanzgebot: (notwendige Grundstückszufahrten ausgenommen)
Acer platanoides - Spitzahorn

9.2.2 Zu pflanzende Gehölze
gemäß Liste 9.4 (schematische Darstellung ohne Pflanzgebot); die gesetzlichen Mindestgrenzabstände sind einzuhalten (AGBGB)

9.3 Private Grünflächen
Je angefangene ebenerdiger 5 Stellplätze sind innerhalb der Grundstücksfläche Laubbäume als Hochstämme nach Ziff. 9.4 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Offene Bodenflächen sind der Sukzession zu überlassen oder mit einer Kombination aus Bäumen, Sträuchern, Stauden und Rasen zu gestalten (gemäß Pflanzliste Ziffer 9.4).
Pro 500 m² Grundstücksfläche ist innerhalb der privaten Grünflächen ein Laubbaum als Hochstamm (mind. StU 14-16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
Die Anlage der Grünflächen hat spätestens in der Vegetationsperiode nach Baufertigstellung zu erfolgen. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

9.4 Artenauswahlliste
Großbäume:
Acer platanoides - Spitz-Ahorn; Tilia cordata - Winter-Linde
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
Kleinkronige Bäume:
Acer campestre - Feld-Ahorn; Prunus avium - Vogel-Kirsche
Carpinus betulus - Hainbuche; Salix alba - Silber-Weide

Sträucher:
Cornus sanguinea - Hartriegel; Rhamnus carthartica - Echter Kreuzdorn
Corylus avellana - Haselnuß; Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen; Salix caprea - Sal-Weide
Ligustrum vulgare - Liguster; Salix nigricans - Schwarz-Weide
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche; Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Prunus spinosa - Schlehe; Viburnum opulus - Gew. Schneeball

9.5 Fassadenbegrünung
Fensterlose Wandflächen sind mit einer Anpflanzung aus kletternden, rankenden oder klimmenden Pflanzen zu begrünen. Gegebenenfalls sind Wuchshilfen (Drähte, Rankgerüste) zu verwenden.

9.6 Dachbegrünung
Die Begrünung von Dachflächen ist zulässig.

9.7 Zu erhaltender Waldbestand

9.8 Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

9.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Als mögliche Ausweichquatiere für Fledermäuse für zu rodenden Baumbestand im Zuge des Ausbaus der Ochsenschüttstraße werden 5 Fledermauskästen als Ersatzquatiere im verbleibenden Baumbestand angebracht.

10. Schallschutz

Auf den nachfolgend aufgeführten Teilflächen des Gewerbe- und Industriegebiets „Ochsenschütt" sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Emissionsfläche			Emissionskont. L_{EK} [dB(A)/m²]	
Bereich	Bezeichnung des Baufelds	Größe [ha]	Tag ($L_{EK,tags}$)	Nacht ($L_{EK,nachts}$)
A	GI Ochsenschütt IAM-Mischwerk	1,24	65	65
B	GI Ochsenschütt Nord	2,61	65	50
C	GI Ochsenschütt Ost	7,30	65	50
D	GE Ochsenschütt Südost	2,55	65	50
E	GE Ochsenschütt West	0,87	65	50
F	GE Ochsenschütt Süd	1,71	65	47

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} nicht überschreiten.
Dazu ist beim Antrag auf Genehmigung bzw. auf Genehmigungsfreistellung von jedem anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen von bestehenden Betrieben anhand schalltechnischer Gutachten auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) vom 26.08.1998 nachzuweisen, dass die jeweiligen Immissionskontingente L_{IK} nach DIN 45691:2006-12, die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten L_{EK} einschließlich der jeweiligen Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ für die entsprechenden Teilflächen ergeben, an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Die Gutachten sind zusammen mit dem Bauantrag unaufgefordert vorzulegen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_r der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{IK} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist auch die Relevanzgrenze nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

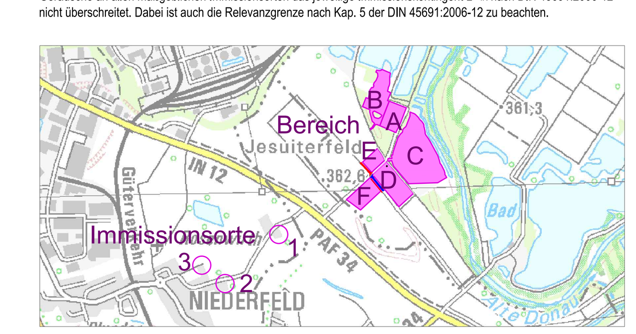

11. Freileitungen

Außerhalb der Baubeschränkungszone der Hochspannungsleitungen ist die Bebauung des Grundstückes ungehindert möglich. Innerhalb der Baubeschränkungszone (je 10,0 bzw. 22,5 m rechts und links der Leitungsachsen) ist eine Bebauung nur zulässig, wenn die in DIN EN 50341-1 1/04.2010 Abschnitt 5.4 geforderten Mindestabstände eingehalten werden, das heißt die Schutzzone der Leitung gewahrt wird.

Bei Bepflanzung im Leitungsbereich dürfen aus Sicherheitsgründen nur niedrig wachsende Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Nach DIN EN 50341-1 darf der Abstand zwischen den Leiterseilen und Bäumen, die zum Ausführen von Arbeiten bestiegen werden können, 2,50 m nicht unterschreiten. Dieser Mindestabstand muss auch bei größtem Durchhang und bei Ausschwingungen der Leiterseile durch Windlast gegeben sein.

Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Um die Maste A14 und A185 ist ein Anfahrschutz anzubringen.

B. Kennzeichnung

1. Flächen für die Wasserwirtschaft

BW 1.1 Brauchwasserbrunnen

1.2 Wasserfläche

2. Ver- und Entsorgung (Richtigkeit der Leitungsverläufe ohne Gewähr)

2.1 Elektrische Freileitungen der E.ON Bayern AG bzw. E.ON Netz GmbH (20 bzw. 110 kV) mit Schutzzonen und Maststandorten

2.2 Stromleitung der E.ON Bayern AG (MS- und NS-Kabel) mit Schutzzone (beidseits 0,5 m bei Aufgrabungen und beidseits 2,5 m für Bepflanzungen mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern)

2.3 Transformatorenstandort

2.4 Telefonleitung der Telekom Deutschland GmbH

2.5 Bestehender Mischwasserdruckkanal DA 80

PS 2.6 Pumpstation für bestehenden Mischwasserdruckkanal

3. Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

4. Aufschüttungen

4.1 vorhandene Schutzwälle

C. Hinweise

1. Wasserwirtschaft

Das Vorhaben ist an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen.

2.1 Abwasser
Die Gebäude müssen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.
Hausdrainagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden.

2.2 Niederschlagswasser
Niederschlagswasser ist mit geeigneten Vorrichtungen zu versickern.
Das über wasserundurchlässig befestigte Flächen, auf denen regelmäßiger Verkehr und intensiver Betrieb mit Fahrzeugen stattfindet, gesammelte Niederschlagswasser ist breitflächig über den Oberboden zu versickern (Sickerschächte sind nicht zugelassen). Stellplätze und Parkplätze sind grundsätzlich wasserundurchlässig zu gestalten. Das Niederschlagswasser davon ist nach Möglichkeit breitflächig über den Oberboden (z. B. in Mulden und Versickerungsstreifen) zu versickern.

2.3 Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung
Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die "Anforderungen der Verordnung über d. erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung-NWFreiV), die hierzu eingeführten technischen Regeln (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, in der jeweils gültigen Form) zu beachten. Ist die NWFrei-V nicht anwendbar, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann. Bei der Planung sind das Merkblatt ATV-DWVK-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und das DWA-A 138 zu berücksichtigen.
Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen, ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird in straßenbegleitende Mulden geleitet und dort versickert.
Die Errichtung von unterirdischen Versickerungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik (DWA-A 138, DWA-M 152, etc.) ist dort geplant, wo eine breitflächige und/oder Muldenversickerung technisch nicht möglich ist und gleichzeitig die Boden- und Grundwasserverhältnisse dies zulassen.

2. Regenerative Energien

Ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Verbrauchstechnologien wird angestrebt, ebenso die Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik).

2.1 Photovoltaikanlagen
Der Einsatz von Photovoltaik- und Solaranlagen auf den Dachflächen zur Gewinnung von Energie ist zulässig.

3. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen

3.1 Ausgleichsflächen
Entsprechend der Bilanzierung im Umweltbericht besteht ein Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 3,28 ha.
Davon werden 1,40 ha (incl. 0,05 ha Überschuss) auf den gekennzeichneten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.
Ein Ausgleichsflächenbedarf von 1,21 ha (incl. 0,02 ha Überschuss) wird außerhalb des Geltungsbereiches auf folgenden Flurnummern der Gemarkung Großmehring erbracht:

Fl.Nr. 4641	Gemarkung Großmehring	3.990 m²	Gesamtfläche
Fl.Nr. 5472	Gemarkung Großmehring	680 m²	Gesamtfläche
Fl.Nr. 5473	Gemarkung Großmehring	1.120 m²	Gesamtfläche
Fl.Nr. 6432	Gemarkung Großmehring	3.410 m²	Gesamtfläche
Fl.Nr. 6433	Gemarkung Großmehring	2.213 m²	Teilfläche aus 3.410 m²
Fl.Nr. 6431	Gemarkung Großmehring	651 m²	Teilfläche um Alteiche

Darüber hinaus wird ein Ausgleichsflächenbedarf von 0,74 ha außerhalb des Geltungsbereiches im Nachbarlandkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm in der Gemarkung Dünzing, Gemeinde Vohburg erbracht. Die rechtliche Sicherung der nachfolgend nachrichtlich genannten Flächen erfolgt über privatrechtliche Vereinbarung (Dienstbarkeit):

Fl.Nr. 1443	Gemarkung Dünzing	5.900 m²	Gesamtfläche
Fl.Nr. 1414	Gemarkung Dünzing	650 m²	Gesamtfläche
Fl.Nr. 1449/8	Gemarkung Dünzing	861 m²	Gesamtfläche

Die vorgesehenen Maßnahmen, Entwicklungsziele und Pflegehinweise sind den Beiplänen zum Umweltbericht zu entnehmen. Für notwendige Pflanzmaßnahmen sind autochthone Gehölze (soweit lieferbar) gemäß Liste 9.4 zu verwenden.

4. Sonstiges

1234 4.1 Flurnummern

362,5▽ 4.2 Geländehöhen - Bestand

B 63.6 4.3 Biotop amtlicher Kartierung, Landkreis Eichstätt

▼ 4.4 Grundstückszufahrt - Bestand

5. Allgemeine Hinweise

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter werden ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan behandelt.

Die künstliche Beleuchtung von Verkehrsflächen, Gebäuden und (Reklame-) Wänden ist so auszuführen und zu betreiben, dass ihre negative Auswirkung auf dämmerungs- oder nachtaktive Insekten auf ein Minimum reduziert wird.

Die genannten Vorschriften und Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin zu beziehen. Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt. Während der Öffnungszeiten können sie auch bei der Verwaltung eingesehen werden.

D. Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat von Großmehring hat in der Sitzung vom 22.03.2012 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Ochsenschütt" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.03.2012 wurde nach § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.05.2012 bis 15.06.2012 durchgeführt.

c) Der Gemeinderat von Großmehring hat in der Sitzung vom 18.09.2012 die Änderung des Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Ergänzung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Ochsenschütt" beschlossen. Der erneute Aufstellungsbeschluss wurde am 29.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

d) Die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den geänderten Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.09.2012 wurde nach § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.11.2012 bis 07.12.2012 durchgeführt.

e) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom19.03.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2013 bis 13.05.2013 beteiligt.

f) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.03.2013 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.04.2013 bis 08.05.2013 öffentlich ausgelegt.

g) Die Gemeinde Großmehring hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 06.10.2015 den Bebauungsplan in der Fassung vom 06.10.2015 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Großmehring, den 21.10.2015 .... Diepold, L., 1. Bürgermeister (Siegel)

h) Ausgefertigt

Gemeinde Großmehring, den 21.10.2015 .... Diepold, L., 1. Bürgermeister (Siegel)

i) Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am 28.10.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit wirksam.

Gemeinde Großmehring, den 28.10.2015. .... Diepold, L., 1. Bürgermeister (Siegel)

NORD

Gemeinde Großmehring

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Ochsenschütt"

M 1 : 1.000

Index	Datum	Inhalt
a	18.09.2012	Erweiterung Geltungsbereich Fl.Nr. 6127
b	18.09.2012	Ausbau Ochsenschüttstr. gem. techn. Planung U.T.E Ingenieur GmbH
c	18.09.2012	Maß der punktuell zulässigen Bauhöhe
d	19.03.2013	Korrekturen gemäß Abwägung vom 17.07.2012
e	19.03.2013	Korrekturen gemäß Abwägung vom 19.02.2013
f	06.10.2015	Redaktionell: Formulierung Zulässigkeit Einzelhandel unter A.2
g	06.10.2015	Redaktionell: Benennung der Ausgleichsfläche Fl.Nr. 6431 unter C.3.1

bearbeitet: Rieder
gezeichnet: Semmler/Reff
Datum: 22.03.2012, geändert 18.09.2012, 19.03.2013, 06.10.2015
Plan-Nr.: A208_105-01

Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10 › 85051 Ingolstadt
Tel.: 0841 96641-0 › Fax: 0841 96641-25
E-Mail: info@weinzierl-la.de
WOLFGANG WEINZIERL LANDSCHAFTS-ARCHITEKTEN

L:\A208_Großmehring Ochsenschütt\Projekt\105 B-Plan.dwg \01